

American Institute For Foreign Study (Deutschland) GmbH

Teilnahmebedingungen für Au Pair in Australien/Island/Kanada/Neuseeland

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Teilnehmer (=Reisender)* und dem Reiseveranstalter American Institute For Foreign Study (Deutschland) GmbH (nachfolgend AIFS genannt) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Die Teilnahmebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB und füllen diese aus.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages über einen Au Pair Aufenthalt (nachfolgende „Pauschalreisevertrag“)

1.1 Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung von AIFS in der Broschüre, auf der Website, in einem individuellen Angebot oder einem sonstigen Medium von AIFS, nebst ergänzenden Informationen von AIFS für den jeweiligen Au Pair Aufenthalt, soweit diese dem Teilnehmern bei Buchung vorliegen.

1.2 Vor Abschluss des Vertrages hat der Teilnehmer das entsprechende von AIFS zur Verfügung gestellte Kurz-Bewerbungsformular auszufüllen und an AIFS zurückzusenden. Durch Übersendung dieses Kurz-Bewerbungsformulars liegt noch keine verbindliche Anmeldung vor.

1.3 Nach Erhalt des Kurz-Bewerbungsformulars und sich einer daraus ersichtlichen grundsätzlichen Eignung erhält der Teilnehmer eine Anmeldebestätigung. Danach unterzieht sich der Teilnehmer einem Interview durch einen unserer Mitarbeiter und reicht online eine verbindliche ausführliche Bewerbung bei uns ein. Das Interview dient der Überprüfung, ob der Teilnehmer für den Einsatz im Au Pair Programm persönlich geeignet ist (z.B. Fremdsprachenkenntnisse, praktische Erfahrungen etc.).

1.4 Nach einem erfolgreichen Interview übermittelt AIFS dem Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger. Damit kommt der Vertrag über den Au Pair Aufenthalt zustande.

1.5 Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbung des Teilnehmers aus medizinischen Gründen jederzeit abgelehnt werden kann, auch dann, wenn er bereits unsere Teilnahmebestätigung erhalten hat. In diesem Fall sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

1.6 Die vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Einschluss des Berichts über das Interview leitet AIFS an das Büro in Australien oder an die Partner in Island, Kanada oder Neuseeland weiter, die sich bemühen werden, den Teilnehmer für den Einsatz in einer geeigneten Gastfamilie zu platzieren. AIFS weist ausdrücklich darauf hin, dass auch bei erfolgreicher Bewerbung keine Gewähr für eine Platzierung des Teilnehmers übernommen werden kann, da seine persönlichen Qualifikationen mit den spezifischen Bedürfnissen der Gastfamilie übereinstimmen müssen.

1.7 In der Regel melden sich interessierte Gastfamilien direkt bei den Teilnehmern, um sie besser kennen zu lernen. Nachdem sich die Gastfamilie und der Teilnehmer über eine Platzierung geeinigt haben, senden wir dem Teilnehmer eine schriftliche Platzierungsbestätigung zu.

1.8 AIFS weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen AIFS und dem Teilnehmer, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsschluss wird eine erste Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises und, falls gebucht, der gesamten Prämie für die Reiserücktrittskostenversicherung, fällig, sofern der Sicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 Satz 1 BGB, Art. 252 EGBGB an den Teilnehmer in Textform übermittelt wurde. Der Restbetrag in Höhe von 90% wird fällig 40 Tage vor der geplanten Ausreise, jedoch nicht vor erfolgter Platzierung.

2.2 Höhe und Fälligkeit der Abschläge, über die dem Teilnehmer jeweils Rechnungen gestellt werden, entsprechen Zeitpunkt und Umfang der Vorausleistungen (insbesondere Flugtickets und Programmgebühren), die AIFS für die Durchführung des Programms des Teilnehmers erbringen und in Vorleistung treten muss.

2.5 Prämien für Versicherungen und sonstige Auslagen wie Storno- und Umbuchungsentgelte sind nach Rechnungsstellung vollständig zur Zahlung fällig.

2.6 Sofern der Teilnehmer die Anzahlung oder Restzahlung trotz erhaltenen Sicherungsscheins nicht zum jeweiligen Fälligkeitstag leistet, ist AIFS berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit den in Ziffer 4.1 ff. geregelten Stornierungskosten zu belasten. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht oder AIFS zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht bereit und in der Lage ist oder seine gesetzlichen Informationspflichten nicht erfüllt hat.

2.7 Kommt es nicht zu einer Platzierung, so erstatten wir dem Teilnehmer bereits geleistete Anzahlungen zurück, es sei denn, die Nichtplatzierung ginge auf eigenes schuldhaftes Verhalten des Teilnehmers zurück.

3. Leistung, Leistungsänderung & Preisänderung nach Vertragsschluss

3.1 Leistung

a) Die Leistungsverpflichtung von AIFS ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Broschüre, der Website von AIFS, dem konkreten Angebot oder einem sonstigen Medium von AIFS unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen sowie der für die gebuchte Reise eines Au Pair Aufenthaltes relevanten vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB.

b) Mitarbeiter von Leistungsträgern (z.B. Fluggesellschaften, Partnerorganisation) sind von AIFS nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben, sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung, die Buchungsbestätigung oder der vorvertraglichen Informationen nach Art. 250 § 3 EGBGB von AIFS hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern.

3.2 Leistungsänderung

a) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von AIFS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Pauschalreise nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus müssen diese Änderungen vor Reisebeginn erklärt werden. AIFS hat den Teilnehmer auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

b) Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung nach Art. 250 § 3 Nr. 1 EGBGB oder einer Abweichung von einer besonderen Vorgabe des Teilnehmers, die Inhalt des Pauschalreisevertrages wurde, ist der Teilnehmer berechtigt, innerhalb einer von AIFS gesetzten angemessenen Frist

- die mitgeteilte Änderung der Reiseleistung oder Abweichung der besonderen Vorgabe anzunehmen, oder
- ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder
- die Teilnahme an einer von AIFS gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären.

Wenn der Teilnehmer gegenüber AIFS nicht oder nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist reagiert, gilt die Änderung bzw. Abweichung als angenommen. Hierüber, sowie über die erhebliche Änderung bzw. Abweichung einer besonderen Vorgabe wird der Teilnehmer von AIFS unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet.

c) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Sofern die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise oder geänderte Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, ist der Reisepreis gemäß § 651m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern AIFS bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

d) Ist die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisepreis gemäß § 651m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern AIFS bei

gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

3.3 Preisänderung

a) AIFS bleiben Änderungen des ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preises vorbehalten, wenn sich Änderungen der Wechselkurse, der Treibstoffkosten, der Abgaben wie Hafen- und Flughafengebühren, Einreisegebühren oder Luftsicherheitskosten, sowie Steuererhöhungen auf gebuchte Leistungen, Touristenabgaben ergeben.

(aa) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann AIFS den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann AIFS vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- in anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann AIFS vom Reisenden verlangen.

(bb) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben oder Steuern (insbesondere Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren) gegenüber AIFS erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

b) Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Eine Preisänderung durch AIFS ist nur dann zulässig, wenn AIFS den Teilnehmer auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet, sowie hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt und dies spätestens 21 Tage vor Reisebeginn erfolgt; eine Preiserhöhung ist AIFS nur bis 8 Prozent möglich.

Der Teilnehmer ist berechtigt, von AIFS eine Preissenkung bis 8 Prozent aus den gleichen Gründen zu verlangen, die AIFS zu einer Preiserhöhung berechtigen würden und die Änderungen zu niedrigeren Kosten für AIFS führen. Hat der Teilnehmer mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von AIFS zu erstatten. AIFS darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die AIFS tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. AIFS hat dem Teilnehmer auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

c) Übersteigt die Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, kann AIFS diese nicht einseitig vornehmen. In diesem Fall ist der Teilnehmer berechtigt, innerhalb einer von AIFS gesetzten angemessenen Frist

- entweder die mitgeteilte Preiserhöhung anzunehmen, oder
- ohne Stornokosten vom Vertrag zurückzutreten, oder
- die Teilnahme an einer von AIFS gegebenenfalls angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären.

Wenn der Teilnehmer gegenüber AIFS nicht oder nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist reagiert, gilt die Preiserhöhung als angenommen. Hierüber wird der Teilnehmer von AIFS unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund zusammen mit der Mitteilung über dessen Rechte nebst Fristsetzung zur Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichtet. Das Angebot zur Preiserhöhung muss spätestens 21 Tage vor Reisebeginn dem Teilnehmer gegenüber erfolgen; ein späteres Preiserhöhungsbegehren ist AIFS nicht möglich.

d) Ist die durchgeführte Ersatz-Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Pauschalreise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, ist der Reisepreis gemäß § 651m Abs. 1 BGB zu mindern; sofern AIFS bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten entstehen, ist dem Teilnehmer der Differenzbetrag gemäß § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Rücktritt durch den Teilnehmern vor Reisebeginn, Vertragsübertragung (Ersatzperson)

4.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber AIFS unter den am Ende der Teilnahmebedingungen angegebenen Kontaktdaten zu erklären. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

4.2 Tritt der Teilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert AIFS den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann AIFS eine angemessene Entschädigung vom Teilnehmer verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Rücktritt von AIFS zu vertreten ist oder wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare,

außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle derjenigen Vertragspartei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

4.3 AIFS hat diesen ihm zustehenden Entschädigungsanspruch in den nachfolgenden Stornopauschalen festgelegt. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des vom Teilnehmer erklärten Rücktritts bis zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und den zu erwartenden Erwerb durch eine anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

Stornopauschale

- vor Ablauf des 7., auf den Tag des Interviews folgenden Kalendertages 0%
- nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor erfolgter Platzierung 10%
- nach erfolgter Platzierung 30%
- nach dem 15. Kalendertag vor Abflugdatum 60%
- am Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90%

4.4 Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, AIFS nachzuweisen, dass AIFS durch den Rücktritt lediglich eine wesentlich niedrigere angemessene Entschädigung verlangen kann.

4.5 AIFS behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern, soweit AIFS das Entstehen wesentlich höherer Aufwendungen als die jeweils anwendbare Stornopauschale nachweisen kann. In diesem Fall ist AIFS verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und auf Verlangen des Teilnehmers zu begründen.

4.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird von AIFS ausdrücklich empfohlen.

4.7 Ist AIFS infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, ist die Erstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

4.8 Das gesetzliche Recht des Teilnehmers, auf einem dauerhaften Datenträger gemäß § 651e BGB eine Vertragsübertragung auf einen anderen Teilnehmer zu erklären (Stellung eines Ersatzteilnehmers), bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt, sofern diese Mitteilung AIFS nicht später als sieben Tage vor Reiseantritt zugeht. AIFS kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen, die AIFS ordnungsgemäß angeboten hat, aus Gründen, die vom Teilnehmer zu vertreten sind, nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Reisepreises. AIFS wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. AIFS empfiehlt den Abschluss einer Reise-Abbruch-Versicherung.

6. Kündigung durch AIFS

6.1. AIFS kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch AIFS nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist; dies gilt nicht, sofern ein vertragswidriges Verhalten aufgrund einer Verletzung von vorvertraglichen Informationspflichten entstanden ist. Kündigt AIFS, so behält AIFS den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die AIFS aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von seinen Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

6.2 Sollte die von AIFS vermittelte Gastfamilie vor der Ausreise des Teilnehmers aus persönlichen Gründen eine bereits zugesagte Platzierung des Teilnehmers stornieren, so wird sich AIFS um eine erneute Vermittlung (mit Ausreise zu einem späteren Zeitpunkt) bemühen, kann aber für den Erfolg dieser Bemühung keine Haftung übernehmen. Ist die Neuvermittlung nicht möglich, so sind sowohl AIFS als auch der Teilnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im

Rücktrittsfall werden wir dem Teilnehmer seine bislang geleisteten Zahlungen und sonstigen Aufwendungen unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rechte des Teilnehmers im Übrigen bleiben unberührt.

6.3 Im Fall von gravierenden Problemen zwischen Teilnehmer und Gastfamilie wird AIFS sich um eine Umvermittlung bemühen, kann für deren Erfolg jedoch keine Gewähr übernehmen. Entstehen dem Teilnehmer aus Anlass der Umvermittlung Reisekosten zwischen den Wohnorten der bisherigen und der neuen Familie, so hat er diese selbst zu tragen.

6.4. Wir sind zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Teilnehmer die Durchführung des Programms nachhaltig stört oder sich so vertragswidrig verhält - z.B. Gesetzesverstoß, schwerwiegender Verstoß gegen die Verhaltensregeln, dass die vorzeitige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Eine vorherige Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn das Fehlverhalten des Teilnehmers so schwerwiegend ist, dass nach den Umständen des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung berechtigt ist. Mehrkosten, die im Falle einer solchen Kündigung durch die vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes entstehen, trägt der Teilnehmer. Die ausländischen Partnerorganisationen sind bevollmächtigt, Abmahnungen und Kündigungen im Namen von AIFS zu erklären.

7. Kündigung durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. Erfolgt eine Kündigung, ist AIFS berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. AIFS ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Teilnehmers umfasste, für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten fallen dem Teilnehmer zur Last.

Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer den Vertrag nach § 651I BGB aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung des Au Pair Aufenthaltes kündigen kann; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 651I BGB.

8. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

8.1 Der Teilnehmer hat AIFS zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. E-Ticket-Belege) nicht innerhalb der von AIFS mitgeteilten Frist erhält.

8.2 AIFS ist verpflichtet, dem Teilnehmer die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu erbringen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Teilnehmer verpflichtet, einen Reisemangel AIFS gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Hierzu hat der Teilnehmer seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von AIFS vor Ort bekannt zu geben. Die Kontaktdaten eines vor Ort vorhandenen Vertreters von AIFS nebst dessen Erreichbarkeit sowie die Kontaktdaten von AIFS für eine Reisemängelanzeige sind der Reisebestätigung zu entnehmen.

Der Vertreter von AIFS ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

Soweit AIFS infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Teilnehmer weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

8.3 Will ein Teilnehmer den Pauschalreisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels der in § 651i BGB bezeichneten Art nach § 651I BGB kündigen, so hat der Teilnehmer AIFS zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe durch AIFS verweigert wird oder eine sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4 Gepäckverspätung und -beschädigung:

a) Der Teilnehmer hat nach luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen bei Flugreisen Schäden an seinem Reisegepäck oder einen Gepäckverlust oder Gepäckverspätung unverzüglich vor Ort der zuständigen Fluggesellschaft mittels Schadensanzeige anzuzeigen und sich aus Nachweisgründen eine Bestätigung in Textform aushändigen zu lassen. Sowohl Fluggesellschaften als auch AIFS lehnen in der Regel diesbezügliche Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt wurde. Die Schadenanzeige ist bei einer Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei einer Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen.

b) Darüber hinaus ist die Beschädigung, der Verlust bzw. die Gepäckverspätung unverzüglich AIFS gemäß den Ausführungen in Ziffer 8.2 bekannt zu geben. Eine Bekanntgabe an AIFS entbindet den Teilnehmer nicht von der Pflicht der fristgemäßen Schadenanzeige an die zuständige Fluggesellschaft gemäß lit. a).

8.5 Mit der Anmeldung sichert die anmeldende Person uns zu, dass der Teilnehmer alle persönlichen - insbesondere die aufenthaltsrechtlichen - Voraussetzungen für die Teilnahme an dem gewählten Programm erfüllt.

8.6 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Teilnehmer (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) grundsätzlich in vollem Umfang selbst für die Einhaltung sämtlicher für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften, z.B. die rechtzeitige Beantragung des erforderlichen Visums auf eigene Kosten bzw. Beachtung der jeweils geltenden Beschränkungen für visumfreien Aufenthalt, die Einhaltung sonstiger Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen (jeweils auch für Stopover-Aufenthalte), die Beachtung geltender Devisen- und Zollbestimmungen und die Beschaffung von Impfnachweisen, verantwortlich. Auf Unklarheiten hat der Teilnehmer AIFS rechtzeitig vor Beginn der Reise hinzuweisen.

8.7 Bei der Beantragung des für den Aufenthalt im Gastland erforderlichen Visums wird AIFS den Teilnehmer nach besten Kräften beraten, kann aber für die Erteilung keine Gewähr übernehmen.

8.8 Damit der Aufenthalt reibungslos verläuft, ist es unabdingbare Voraussetzung, dass der Teilnehmer die Verhaltensregeln von AIFS und der jeweiligen ausländischen Partnerorganisation, die Vertragsbestandteil sind, beachtet. Diese Regeln sind wesentlicher Bestandteil seiner vertraglichen Pflichten. Verstöße dagegen können so schwerwiegend sein, dass AIFS, seinem Partner, der Gastfamilie oder den übrigen Programmteilnehmern ein Verbleiben des betreffenden Teilnehmers nicht zuzumuten ist.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von AIFS für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit diese nicht schuldhaft herbeigeführt wurden. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch AIFS gegenüber dem Teilnehmer hierauf berufen. Sofern sich aus internationalen Übereinkünften oder auf diesen beruhende gesetzliche Vorschriften weitergehende Ansprüche ergeben, bleiben diese von der Haftungsbeschränkung unberührt.

9.2 AIFS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Musicalsaufrührungen, Ausstellungen, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und der Adresse des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Teilnehmern erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von AIFS sind. AIFS haftet jedoch für diese Leistungen, wenn und soweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens AIFS ursächlich waren.

9.3 AIFS haftet nicht für Leistungen, die durch den Teilnehmer im Rahmen der Pauschalreise in Anspruch genommen werden und nicht von AIFS oder deren Vertreter vor Ort, sondern durch andere Personen oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährung, Verbraucherstreitbeilegung

10.1 Ansprüche nach den §§ 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Teilnehmer gegenüber AIFS geltend zu machen. Es wird empfohlen, die Ansprüche auf einem dauerhaften Datenträger geltend zu machen.

10.2 Die reisevertraglichen Ansprüche des Teilnehmers verjähren in zwei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

10.3 AIFS weist nach § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) darauf hin, dass AIFS nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und hierzu auch gesetzlich nicht verpflichtet ist. Sollte sich nach Drucklegung eine gesetzliche Pflicht zur Teilnahme an einem solchen Streitbelegungsverfahren ergeben oder sollte AIFS freiwillig daran teilnehmen, wird AIFS die Teilnehmer hierüber auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Bei Vertragsschluss im elektronischen Rechtsverkehr wird auf die europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen.

11. Pass-, Visa und Gesundheitsvorschriften

11.1 AIFS unterrichtet die Teilnehmer über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von eventuell notwendigen Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt.

11.2 Der Teilnehmer ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn AIFS nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.

11.3 AIFS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer AIFS mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass AIFS eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet AIFS, den Teilnehmer über die Identität der ausführenden Fluggesellschaften sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist AIFS verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald AIFS weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss AIFS den Teilnehmer informieren. Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss AIFS den Teilnehmer über den Wechsel informieren. AIFS muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Teilnehmer so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften, denen der Betrieb in der EU untersagt ist (sog. „Black List“) kann auf folgender Internetseite abgerufen werden: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und AIFS findet deutsches Recht Anwendung.

13.2 Der Teilnehmer kann AIFS nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von AIFS gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, wird als Gerichtsstand der Sitz von AIFS vereinbart. Gleiches gilt für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Reiseveranstalter:

American Institute For Foreign Study (Deutschland) GmbH
Geschäftsführer: Thomas Kiechle
Friedensplatz 1
53111 Bonn
E-Mail: info@aifs.de
Tel.: +49 (0) 228 957 30-111
Fax: +49 (0) 228 957 30-119

Datenschutzhinweis:

Die Vorschriften der DSGVO finden Anwendung. Die **ausführlichen Datenschutzhinweise** einschließlich der Rechte der Teilnehmer sind auf unserer Website (www.aifs.de/datenschutz) hinterlegt und werden mit dem Vertragsangebot zur Verfügung gestellt.

Fernabsatzverträge:

American Institute For Foreign Study (Deutschland) GmbH weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen im Fernabsatz nicht nach den §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB widerrufen werden können. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn der Vertrag über die Pauschalreise zwischen American Institute For Foreign Study (Deutschland) GmbH und dem Teilnehmer, der Verbraucher ist, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

Reiseversicherungen:

American Institute For Foreign Study (Deutschland) GmbH empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, einer Reise-Abbruch-Versicherung sowie einer Auslands-Reise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, sofern diese nicht bereits im Reisepreis enthalten ist.

*) Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Bedingungen verwenden wir bei Begriffen wie z.B. Teilnehmer die männliche Version.

Stand: 11.03.2025/ ©JD